

**Erste Änderung zur Gebührensatzung zur
Reinigung der Straßen, Geh- und Radwege, zum
Winterdienst und zur Laubentsorgung in der
Gemeinde Neuenhagen bei Berlin**

Aufgrund der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) des Landes Brandenburg vom 31. März 2004 (GVBl.I/04, [Nr. 08], S.174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Juni 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 31]) sowie des § 49a des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) vom 11.6.1992 (GVBl. Land Brandenburg Teil I, Seite 186), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.5.1999 (GVBl. Land Brandenburg Teil I, Seite 162) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Neuenhagen b. Berlin auf ihrer Sitzung am 18.11.2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gegenstand der Gebühr

(1) Soweit die Reinigungspflicht nicht nach §§ 3,4 und 5 der Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Neuenhagen den Eigentümer und dinglich Berechtigten der anliegenden Grundstücke übertragen worden ist, werden Straßenreinigungsgebühren für die Straßen-, Geh- und Radwegereinigung, den Straßenwinterdienst und die Straßenbaumlaubentsorgung erhoben. Das Gesamtgebührenaufkommen darf 75 % der Gesamtkosten im Gemeindegebiet nicht übersteigen.

(2) Für die im Straßenreinigungsverzeichnis Teil A, Reinigungsklassen S, I und II aufgeführten Straßen werden Gebühren für die Straßenreinigung entsprechend der Reinigungsleistung (§ 2 Abs. 1 Gebührensatzung) erhoben. Für den Straßenwinterdienst und die Straßenbaumlaubentsorgung werden anteilig an den Gesamtkosten in der Ortslage Neuenhagen, Gebühren erhoben.

(3) Für die im Straßenreinigungsverzeichnis Teil B aufgeführten Straßen werden für den Straßenwinterdienst und die Straßenbaumlaubentsorgung in der Ortslage Neuenhagen, anteilig an den Gesamtkosten für diese Maßnahmen, Gebühren erhoben.

§ 2 Reinigungsleistungen

(1) Die Gemeinde Neuenhagen reinigt die Straßen mit Rücksicht auf ihre Lage, ihre Verkehrsbelastung und den Verschmutzungsgrad wie folgt:

Die im Straßenverzeichnis Teil A aufgeführten Straßen werden in der Regel wie folgt gereinigt:
Reinigungsklasse S 14-tägig Fahrbahnen/ 1x monatlich Geh/Radwege

Reinigungsklasse I 1x monatlich Fahrbahnen

Reinigungsklasse II 1x in 8 Wochen Fahrbahnen

Reinigungsklasse III 3 x jährlich

Für die im Straßenverzeichnis Teil B aufgeführten Straßen erfolgt keine Straßenreinigung, nur Laubentsorgung und Winterdienst.

(2) Die Einstufung der zu reinigenden Straßen in eine der in Abs. 1 genannten Reinigungsklassen ergibt sich aus dem Straßenreinigungsverzeichnis - Anlage zur Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Neuenhagen in der jeweils gültigen Fassung.

(3) Maßnahmen zur Beseitigung des Herbstlaubes und zur Schnee-, Eisglätte- und Schneeglättebekämpfung einschließlich der Beseitigung des Streugutes (Grundreinigung) haben vor den übrigen Reinigungsarbeiten Vorrang.

(4) Auf Straßenflächen, die zum Zeitpunkt des Reinigungseinsatzes keine erkennbaren Verunreinigungen aufweisen, brauchen Reinigungsarbeiten, insbesondere durch Handreiniger, nicht durchgeführt werden.

§ 3 Bemessungsgrundlage und Höhe der Gebühr

(1) Die Straßenreinigungsgebühr wird für die anliegenden und die durch die Straße erschlossenen Grundstücke (auch Hinterlieger) erhoben. Die Benutzungsgebühr für die Straßenreinigung, den Straßenwinterdienst und die Straßenbaumlaubentsorgung errechnet sich nach der Quadratwurzel aus der amtlichen Fläche der Grundstücke in Quadratmetern, die durch die zu reinigende Straße nach dem Straßenverzeichnis erschlossen wird. Die Quadratwurzel wird auf eine ganze Zahl abgerundet.

(2) Die Gebühr für die Straßenreinigung, den Straßenwinterdienst und die Straßenbaumlaubentsorgung ist der Anteil des Gebührenschuldners an den Gesamtkosten der Straßenreinigung, des Straßenwinterdienstes und

der Straßenbaumlaubentsorgung entsprechend der Zuordnung der Straßen im Straßenverzeichnis Teil A und B.

(3) Für die im Straßenreinigungsverzeichnis Teil A aufgeführten Straßen werden anteilige Gebühren für die Straßenreinigung, den Straßenwinterdienst und die Straßenbaumlaubentsorgung erhoben. Für die im Straßenreinigungsverzeichnis Teil B aufgeführten Straßen werden anteilige Gebühren für den Straßenwinterdienst und die Straßenbaumlaubentsorgung erhoben.

(4) Liegt ein Grundstück an mehreren zu reinigenden Straßen oder wird es durch mehrere zu reinigende Straßen erschlossen, so wird die Straße zugrunde gelegt, durch die eine wirtschaftliche oder verkehrsmäßige Nutzung des Grundstücks möglich ist (Adressbildung). Bei mehreren wirtschaftlichen oder verkehrsmäßigen Nutzungsmöglichkeiten des Grundstücks wird die höherwertige Reinigungskategorie herangezogen.

(5) Maßstab sind außerdem Anzahl und Art der vorgesehenen Reinigungen, wofür die Einteilung der Straßen im Straßenreinigungsverzeichnis in der jeweils geltenden Fassung maßgebend ist.

Straßenreinigungsverzeichnis Teil A

Reinigungsklasse S 4,41 EUR

Reinigungsklasse I 2,33 EUR

Reinigungsklasse II 1,79 EUR

Reinigungsklasse III 1,45 EUR

Straßenreinigungsverzeichnis Teil B: 1,16 EUR

§ 4 Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner ist der Eigentümer des erschlossenen Grundstücks. Besteht für das Grundstück ein Erbbaurecht oder ein Nutzungsrecht für die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte oder der Nutzungsberechtigte.

(2) Bei ungeklärten Eigentumsverhältnissen nimmt derjenige die Pflichten des Eigentümers wahr, der die tatsächliche Sachherrschaft über das Grundstück ausübt.

(3) Mehrere Gebührenschuldner eines Grundstücks sind Gesamtschuldner. Dies gilt insbesondere auch für Wohnungs- und Teileigentum im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes. Die gesamte Gebührenforderung kann in diesen Fällen in einem Gebührenbescheid dem Wohnungseigentumsverwalter übersandt werden.

(4) Bei Eigentumswechsel bleibt der bisherige Eigentümer so lange gebührenpflichtig, wie er nach dem Grundsteuergesetz grundsteuerpflichtig ist.

(5) Änderungen beim Gebührenschuldner oder beim Grundstück, die die Gebührenerhebung beeinflussen, wie z. B. Namensänderungen und Umfirmierungen, können nur Berücksichtigung finden, insoweit diese im Grundbuch vollzogen sind.

§ 5 Entstehen, Änderung und Fälligkeit der Benutzungsgebühren

(1) Die Gebührensschuld entsteht mit Beginn des Kalenderjahres als Jahresgebühr.

(2) Werden Straßenreinigung und/oder Winterdienst in der das Grundstück erschließenden Straße erstmalig im Laufe des Kalenderjahres regelmäßig durchgeführt, entsteht die Gebührensschuld erstmalig zum Ersten des auf den Beginn der Straßenreinigung und/oder Winterdienst folgenden Monats. In diesem Fall wird für jeden Kalendermonat, für den die Gebührensschuld besteht, ein Zwölftel der jeweiligen Jahresgebühr angesetzt.

(3) Die Gebühr wird in vierteljährlichen Teilbeträgen jeweils zum 15.02., 15.05., 15.08., und 15.11. eines jeden Jahres fällig, bzw. zum 01.07. eines jeden Jahres bei Jahreszahlern.

(4) Geht der Gebührenbescheid erst nach einem der genannten Fälligkeitstermine zu, wird der auf den jeweiligen bereits verstrichenen Fälligkeitstermin entfallende Betrag einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(5) Die Gebührensschuld endet mit Ablauf des Monats, in dem die regelmäßige Straßenreinigung und/bzw. der Winterdienst auf der das Grundstück erschließenden Straße auf Dauer eingestellt wird.

(6) Ändern sich die Grundlagen für die Veranlagung der Gebühren, so mindert oder erhöht sich die

Gebühr mit Beginn des auf die jeweilige Änderung folgenden Monats.

§ 6 Unterbrechung der Straßenreinigung

(1) Wird die von der Gemeinde Neuenhagen durchzuführende Reinigung aus Gründen, die die Gemeinde Neuenhagen nicht zu vertreten hat, länger als dreißig aufeinander folgende Tage völlig unterbrochen, so mindert sich die Gebühr um den auf die Unterbrechung entfallenden Zeitraum.

(2) Konnte die Straßenreinigung ihre Aufgabe aus Gründen, welche die Gemeinde Neuenhagen nicht zu vertreten hat, an höchstens dreißig aufeinander folgenden Tagen nicht oder nicht rechtzeitig erfüllen (z.B. bei vorübergehender Einschränkung oder Unterbrechung der Reinigung infolge höherer Gewalt, Betriebsstörungen, behördlicher Verfügungen, Straßenbauarbeiten oder dergleichen), so besteht kein Anspruch auf Minderung der Gebühr oder Entschädigung.

§ 7 Festsetzung, Fälligkeit und Einziehung der Gebühr

(1) Die Gebühr wird durch schriftlichen Gebührenbescheid festgesetzt und erhoben. Ein neuer Gebührenbescheid wird nur bei Änderung der Gebühr erteilt. Die Gebühr kann gemeinsam mit der Grundsteuer erhoben werden.

(2) Bis zur Bekanntgabe eines neuen Gebührenbescheides sind die Zahlungen auf der Grundlage der letzten Festsetzung zu entrichten.

§ 8 Stundung und Erlass der Gebühr

Die Gebühr kann unter den besonderen Voraussetzungen der hierfür geltenden Vorschriften gestundet und ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 9 Auskunfts- und Anzeigepflicht

Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, alle die Gebührenpflicht begründenden und die Höhe der Gebühr beeinflussenden Umstände der Festsetzungsbehörde mitzuteilen, sowie auf Verlangen die zur Festsetzung der Gebühr erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

Wer vorsätzlich oder fahrlässig die Auskunfts- und/oder Anzeigepflicht nach § 9 nicht erfüllt, handelt ordnungswidrig. Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße geahndet werden. Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils gültigen Fassung.

§ 11 Datenschutz

(1) Zur Erfüllung der Aufgaben aus dieser Satzung ist die Verarbeitung personenbezogener und grundstücksbezogener Daten erforderlich und unter Beachtung des Brandenburgischen Datenschutzgesetzes und der Datenschutzgrundverordnung zulässig.

(2) Über Grundstücke im Gemeindegebiet werden folgende Angaben erhoben, gespeichert und verarbeitet:

- Gemarkung, Flur, Grundstücksfläche, Flurstück mit Nummern und Adresse,
- Name und Adresse von Grundstückseigentümer/innen oder sonst dinglich Berechtigten an dem Grundstück,
- Name, Adresse und Empfangsbevollmächtigte und/oder Handlungsbevollmächtigte von anderen Anschlusspflichtigen als den dinglich Berechtigten.

§ 12 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt ab 01.01.2025 in Kraft.

Neuenhagen, den 19.11.2024

gez. Ansgar Scharnke
Bürgermeister

Straßenverzeichnis Teil A (Stand: 10/2024)

Straße	Reinigungs- klasse	Bemerkung
Ahornstr.	II	
Akazienstr.	II	
Albersweiler Str.	III	
Altenauer Str.	III	
Am Alten Feldweg	S	
Am Alten Gestüt	III	
Am Friedensplatz	II	
Am Friedhof	I	Nr. 1 bis 11
	II	Nr. 10 bis 13
Am Krankenhaus	II	außer Nr. 12 bis 14
Am Osthang	II	Hohe Allee bis Amselsteg
Am Rathaus	I	
Am Umspannwerk	II	
Am Viertelsring	III	
Am Vogelsang	II	
Am Wall	S	
Amselsteg	II	Rudolf-Breitscheid-Allee bis Dahlwitzer Str.
	III	Dahlwitzer Str. bis Friedensstr.
Amsterdamer Str.	III	
An der Glashütte	S	
An der Trainierbahn	III	
Andernacher Str.	III	
Anklamer Str.	III	
Annenstr.	II	
Anzengruberstr.	III	
Apoldaer Str.	II	
Arthur-von-Weinberg-Platz	III	
Bergstr.	II	
Berliner Str.	II	
Bienenstraße	II	
Binger Bogen	III	Nach Fertigstellung und Übergabe an die Gemeinde
Birkenstr.	II	
Bischofsheimer Str.	II	
	III	nur innerhalb der Wendehammer
Blankenburger Str.	III	
Braunschweiger Str.	II	
Buchenstr.	II	
Buschweg	III	
Buschwinkel	II	
Carl-Schmücke-Str.	I	
Dahlwitzer Straße	II	
Damerower Str.	II	
Darßstr.	II	
Demminer Str.	II	
Dianastr.	II	
Dorfstr.	I	
Dr.-Horst-Rocholl-Str.	III	
Ebereschenallee	II	von Unter den Ulmen bis Feld/Ende
Edelweißstr.	II	
Ehrenfelsstr.	III	
Eisenacher Str.	II	
Eisenbahnstr.	I	Hauptstr. bis Schulstr.
Eisenbahnstr.	II	Schulstr. bis Wendehammer
	II	WH bis Pestalozzistr. in Handreinigung
Elisenhofstr.	II	
Enrichstr.	II	
Erfurter Str.	II	
Ernst-Thälmann-Str.	I	
Falladaring	II	
Fichtestr.	II	
Finkensteg	II	
Fliederstr.	II	außer Nr. 53, 54, 55
Florastr.	II	
Fontanestr.	II	
Frankenhausener Str.	III	
Fredersdorfer Str.	I	
Freiligrathstr.	II	
Freytagstr.	III	
Friedenstr.	II	
Friesenweg	II	
Ganghoferstr.	II	Sankt-Georgs-Weg bis Reuterstr.
Gartenstr.	I	Hauptstraße bis Ernst-Thälmann-Straße
Gartenstr.	II	Ernst-Thälmann-Straße bis Schulstraße
Geibelstr.	II	Westring bis Rückertstr. u. Goethestr. bis Freiligrathstr.
Geraer Str.	II	Hermann-Löns-Str. bis Apoldaer Str.
Germersheimer Str.	III	
Gernroder Str.	III	
Goethestr.	II	
Goetheweg	II	Nr. 1, 1A, 2, 2A, 2B, 3
Gothaer Str.	III	
Graditzer Damm	II	
Graf-Spreti-Str.	II	
Greifswalder Str.	II	
Grillenweg	II	
Grüne Aue	II	
Grüner Bogen	II	
Grünstr.	II	
Gruscheweg	II	
Güstrower Str.	II	
Harzburger Str.	II	
Hauptmannstr.	II	
Hauptstr.	I	
Hasensprung	II	
Hebbelstr.	II	
Heideweg	III	
Heidelberger Straße	III	Nach Fertigstellung und Übergabe an die Gemeinde
Heimgartenstr.	II	
Helmstedter Str.	II	
Hermann-Löns-Str.	II	
Hildesheimer Str.	II	
Höhenweg	II	

Hönower Chaussee	I		Puschkinweg	II	
Hohe Allee	II		Raabe Str.	II	
Holunderweg	II		Rathausstr.	I	
Hoppegartener Str.	I		Reiherhorst	II	
Horstweg	II		Reuterstr.	II	
Hubertusstr.	III		Ringelblumenweg	II	
Humboldtstr.	II		Rosa-Luxemburg-Damm	I	außer Nr. 15A, unbefest. Teil
Ilmenauer Str.	III		Roseggerstr.	II	
Ilseburger Str.	III		Rosenaue	II	
Imkerstr.	II		Rosmarinstr.	III	
Immenweg	II		Rostocker Str.	II	
Jahnstr.	II		Roßtrappe	III	
Jenaer Str.	II		Rotterdamer Str.	III	
Johanna-Solf-Str.	III		Rudolf-Breitscheid-Allee	I	
Kantstr.	II		Rückertstr.	II	
Karl-Breitinger-Str.	II			II	
Karl-Liebkecht-Str.	II		Rüdesheimer Str.	III	nur innerhalb der Wendehammer
Kastanienstr.	II		Rügenstr.	II	
Kiefernallee	II		Saalecker Str.	II	
Kinzigsteg	III		Salbeiweg	II	
Kleine Str.	III		Sankt-Georgs-Weg	II	
Kleiststr.	II		Scheffelstr.	II	
Koblenzer Str.	II		Schillerstr.	II	
Königswinterstr.	III		Schlenderhanstr.	II	
Körnerstr.	III		Schmidtstr.	II	
Kornblumenweg	II		Schöneicher Str.	I	
Krokusweg	II		Schulstr.	II	
Kurze Str.	III		Schweriner Str.	II	
	II		Sonnenweg	III	
Lahnsteiner Str.	III	nur innerhalb der Wendehammer		II	Freiligrathstr. bis Geibelstr.
Landhausstr.	II		Stormstr.	III	Schöneicher Str. bis Freiligrathstr.
Langenbeckstr.	II				
Lange Str.	II		Stralsunder Str.	II	
Lauterberger Str.	III	Elisenhofstr. bis Hildesheimer Str.	Speyerstr.	III	Hauptstr. bis Johanna-Solf-Str.
Lerchenaue	II		Stolberger Str.	III	
Lessingstr.	III		Straße - 1	II	
Liebermannweg	III		Strelitzstr.	II	
Lindenstr.	I	außer Nr. 58, 58A, 60, 60A	Südring	II	
Maiglöckchenweg	II		Suhler Str.	II	
Mainzer Str.	II		Teichstr.	II	
Malchiner Str.	III		Tulpenweg	II	
Mannheimer Str.	III		Uhlandweg	II	
Marienstr.	II		Unter den Ulmen	II	
Meiningener Str.	II		Usedomstr.	II	
Mittelstr.	III		Virchowstr.	II	
Müllerstr.	II		Vogelsdorfer Str.	II	
Niederheidenstr.	I		Waldfließstr.	III	
Nikolaus-Kalff-Weg	III		Waldfriedstr.	III	
			Waldstr.	III	
Nordring	II	außer Nr. 47A,B und 49A,B, unbefest. Teil	Walter-Genz-Straße	III	
Oberlandstr.	II				
Osteroder Str.	II		Wartburgstraße	III	Niederheidenstr. bis Geraer Straße
Ostring	II		Weimarer Str.	II	
Otto-Schmidt-Ring	III		Wernigeroder Str.	III	
Parchimer Str.	II		Westring	II	
Parkstr.	II		Wielandstr.	II	
Pestalozzistr.	III		Wiesenstr.	II	
Platanenallee	II		Wismarer Str.	II	
Professor-Zeller-Str.	II		Wolterstr.	II	

Wormser Str.	III	
Ziegelstr.	III	
Zum Erlenbruch	S	
Zum Mühlenfließ	S	

Straßenverzeichnis Teil B (Stand: 10/2024)

Straße	Bemerkung	*
Am Krankenhaus	Nr. 12 bis 14	
Am Osthang*	Lindenstraße bis Hohe Allee	II
Amsterdamer Straße	Westring bis Feld	
An der Trainierbahn	Nr. 29, 30, 31	
Anzengruber Straße		
Bollensdorfer Eck		
Ebereschentallee	Unter den Ulmen bis Oberlandstr.	
Eisenbahnstraße *	Pestalozzistraße bis Rathausstraße	II
Fasanenweg		
Ganghoferstr.	Landhausstr. bis Sankt-Georgs-Weg	
Geraer Straße*	Apoldaer Str. bis Wartburgstraße	II
Grillenweg*		III
Höhenweg*		II
Höppnerweg		
Im Grund*		III
Koburger Str.		
Lindenstr.	Nr. 58, 58A, 60, 60A, unbefestigter Teil	
Niersteiner Straße*		II
Nordring	Nr. 47A,B; 49A,B, unbefestigter Teil	
Oppenheimer Straße*		II
Rosa-Luxemburg-Damm	Nr. 15A, unbefestigter Teil	
Schwarzburger Straße*		II
Sperlingsgasse*		III
Wartburgstr.		III
Wiesenweg*		III
Geraer Str.*	Apolder Str. bis Wartburgstr.	II
Körnerstr.*	Hauptmannstr. bis Feld/Ende	III

*nach baulicher Fertigstellung (VOB- Abnahme) im Teil A